

# **Der Arbeitsunfall aus Sicht der Staatsanwaltschaft**

Mag. Veronika Hennrich

Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft Wien

# **Strafverfahren nach einem Arbeitsunfall**

# Mögliche rechtliche Folgen eines Arbeitsunfalles

- Zivilrechtliche
- Verwaltungsstrafrechtliche
- **Gerichtlich strafbare = Thema dieses Vortrages**

Voraussetzung: eine Verletzung

# **Welche Delikte können beim Arbeitsunfall erfüllt sein?(I)**

- **§ 80 StGB Fahrlässige Tötung**  
bei Tod eines Arbeitnehmers  
-> Freiheitsstrafe bis 1 Jahr

# Welche Delikte können beim Arbeitsunfall erfüllt sein?(II)

- **§ 88 StGB Fahrlässige Körperverletzung**
  - **leichte Körperverletzung**  
(Gesundheitsschädigung über 3 Tage)
    - > Freiheitsstrafe bis 3 Monate/Geldstrafe bis 180 Tagessätze
    - > unter besonders gefährlichen Verhältnissen  
Freiheitsstrafe bis 6 Monate/Geldstrafe bis 360 Tagessätze

# Welche Delikte können beim Arbeitsunfall erfüllt sein?(III)

- **schwere** Körperverletzung (z.B. Knochenbrüche, Verlust mehrerer Zähne, Gehirnerschütterung mit Bewußtlosigkeit etc.)
  - > Freiheitsstrafe bis 6 Monate/Geldstrafe bis 360 Tagessätze
  - > unter besonders gefährlichen Verhältnissen Freiheitsstrafe bis 2 Jahre

# Wer kommt als Täter in Frage?(I)

- **Eine einzelne Person**
  - ein Kollege als unmittelbarer Täter
  - ein **Mitarbeiter** des Unternehmens (Betriebsleiter, Sicherheitsfachkräfte, Polier, Bauleiter, Werkstättenleiter, verantwortlicher Sprengmeister, Arbeitsmediziner, ...), auch als unmittelbarer Täter
  - ein **Entscheidungsträger** des Unternehmens (Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, leitende Stellung mit Kontrollbefugnis)

# Wer kommt als Täter in Frage?(II)

- ein **Verband** nach VbVG
  - juristische Personen, insbesondere AG, GmbH
  - OG, KG

## **ACHTUNG:**

- Verurteilung von Unternehmen und Entscheidungsträger/Mitarbeiter ist nebeneinander möglich!
- Eine Übertragung der Verantwortlichkeit von Entscheidungsträgern auf Sicherheitsfachkräfte ist nach dem VbVG nicht möglich!

# Verantwortlichkeit des Verbandes im Detail (I)

- **Fürsorgepflichten** des Arbeitgebers stellen **Verbandspflichten** im Sinne des § 3 Abs 1 Z 2 VbVG dar
- Verbände haften für Arbeitsunfälle, die
  - die von **Entscheidungsträgern** verschuldet werden
  - die ihre **Mitarbeiter** begehen und deren Vorfall sie insb. im Hinblick auf ihre Fürsorgepflichten hätten verhindern müssen

# Verantwortlichkeit des Verbandes im Detail (II)

- Aus einer Interpretation des § 3 VbVG sowie aus den erläuternden Bemerkungen zum VbVG-Entwurf geht hervor, dass **auch Straftaten an eigenen Mitarbeitern eine strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens auslösen**

# Verantwortlichkeit des Verbandes im Detail (III)

- Der AG ist verpflichtet, die **Dienstleistungen so zu regeln, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers,** soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, **geschützt werden** (§ 1157 ABGB; § 18 AngG).

# Verantwortlichkeit des Verbandes im Detail (IV)

- Die **moderne Fürsorgepflicht** umfasst den Schutz der gesamten Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers (§§ 16, 17 ABGB)
- Die Fürsorgepflicht kann durch **Handeln und Unterlassen** verletzt werden
- Die Fürsorgepflicht umfasst im Bezug auf Arbeitsunfälle vor allem den **technischen Arbeitnehmerschutz, den persönlichen Arbeitnehmerschutz** und den **Arbeitszeitschutz**.

# Verantwortlichkeit des Verbandes im Detail (V)

- Der **technische Arbeitnehmerschutz** ist hauptsächlich im **ASchG** sowie in den dazu erlassenen **Verordnungen** geregelt
- Er besteht aus **allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen** sowie aus **speziellen Schutznormen** zu den Themen
  - **Arbeitsstätten und Baustellen,**
  - **Arbeitsmittel und -stoffe,**
  - **Arbeitsvorgänge und -plätze,**
  - **Gesundheitsüberwachung und Präventivdienste**

# Verantwortlichkeit des Verbandes im Detail (VI)

- Gemäß § 6 ASchG hat der AG bei der Übertragung von Aufgaben auf den AN **auf dessen Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit** sowie auf dessen **Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation** Rücksicht zu nehmen
- **Gesetzliche Regelungen** finden sich insb. in den Bereichen Nacht- und Schwerarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Schwangeren- und Mutterschutz.

# Verantwortlichkeit des Verbandes im Detail (VII)

- Der **Arbeitszeitschutz** verpflichtet den AG dazu, gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeiten bzw Ruhepausen einzuhalten und deren Einhaltung zu überprüfen.
- Regelungen finden sich insbesondere im **Arbeitszeitgesetz**.

# **Ermittlungsverfahren bei der StA (I)**

- Bei Verstoß gegen die Fürsorgepflicht kann im Falle eines Arbeitsunfalles (mit Verletzungsfolge) ein **Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet** werden

# **Ermittlungsverfahren bei der StA (II) - Suche nach Verschulden**

- **Fahrlässiges Verschulden** lässt sich dabei aus den **Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften** ableiten.
- Der AG (und uU auch der einzelne Mitarbeiter) kann sich dabei **nicht auf Unwissenheit berufen**

# **Ermittlungsverfahren bei der StA (III) - Suche nach Verschulden**

- Entscheidend für die Beurteilung des Verschuldens kann sein, ob der **Arbeitgeber oder Aufseher** in der **Unfallssituation** auf die **Fähigkeiten** seines **unterstellten Arbeitnehmers vertrauen durfte** oder nicht (OGH: 13 Os 84/94; 9 Os 39; 12 Os 154/64; 11 Os 198/66)

# **Ermittlungsverfahren bei der StA - Suche nach der Sorgfaltspflichtverletzung (I)**

- Verletzung von Gesetzen, Verordnungen, die spezielle Sorgfaltsanforderungen festlegen (Arbeitnehmerschutzvorschriften wie ASchG, Arbeitsinspektionsgesetz, Gewerbeordnung, etc.)
- Verletzung von Bescheiden, welche eine Bewilligung oder Genehmigung an besondere Sicherheitsvorkehrungen binden

# **Ermittlungsverfahren bei der StA - Suche nach der Sorgfaltspflichtverletzung (II)**

- Unterlassen von technischen, organisatorischen oder personellen Maßnahmen bzw. von Vorkehrungen
- Unterlassen von Auswahl-, Überwachungs- und Begleitpflichten
- Unterlassen von Alarm- und Notfallplänen
- Unterlassen von Schulungen und Fortbildungen
- Unterbesetzung an Arbeitnehmern

# Sorgfaltspflichtverletzung- Praktische Beispiele (I)

- Informationspflichten verletzt
- keine/schlechte Ausrüstung
- ständige erhebliche  
Arbeitszeitüberschreitung
- Arbeitsplatz nicht/ungenügend evaluiert
- Bsp Arbeiter am Dach ist zwar angeseilt,  
stürzt aber durch alte, brüchige Dachziegel  
auf den Dachboden
- Bsp Lehrling arbeitet ungesichert am Dach  
und stürzt

# Sorgfaltspflichtverletzung- Praktische Beispiele (II)

- Bsp Lehrling wird nicht beaufsichtigt und gerät mit Hand in Abkantmaschine (Teilamputation des li. Zeigefingers)
- Baggerschaufel zwickt Kopf eines Arbeiters ein
- Arbeiter verletzt sich bei einer Maschine schwer, weil die Schutzvorrichtung, die einen Notstopp auslösen soll, entfernt wurde

# **Sorgfaltspflichtverletzung- Praktische Beispiele (III)**

- Im Lager einer Kartonagenherstellung wird durch grobe Fahrlässigkeit eines dort beschäftigten Rauchers ein Großbrand ausgelöst. Das Rauchverbot war nicht ausreichend beschildert und wurde nicht regelmäßig kontrolliert

# **Allgemeines zum Ermittlungsverfahren (I) - Beweisaufnahmemöglichkeiten**

- Vernehmungen
- Hausdurchsuchungen
- Sicherstellung und Beschlagnahme
- Tatrekonstruktion
- Bestellung von Sachverständigen

# **Allgemeines zum Ermittlungsverfahren (II) - Beweisaufnahmemöglichkeiten**

- größte Bedeutung für die Arbeit der Staatsanwaltschaft hat das Gutachten des Arbeitsinspektorates
- sollte dieses nicht ausreichen/nicht vorhanden sein, kann auf Antrag oder von amtswegen ein spezielles Sachverständigengutachten eingeholt werden

# **Allgemeines zum Ermittlungsverfahren (III) - Worauf ist bei polizeilichen oder gerichtlichen Vernehmungen zu achten?**

- Werde ich als Zeuge oder als Beschuldigter vernommen?
- Als Zeuge stehe ich unter Wahrheitspflicht, Falschaussage ist gerichtlich strafbar

# **Allgemeines zum Ermittlungsverfahren (IV) - Worauf ist bei polizeilichen oder gerichtlichen Vernehmungen zu achten?**

- Als Beschuldiger muss ich mich nicht selbst belasten und habe auch das Recht, nicht auszusagen (dies wird jedoch von der Staatsanwaltschaft entsprechend gewürdigt)

# **Allgemeines zum Ermittlungsverfahren (V) - Worauf ist bei polizeilichen oder gerichtlichen Vernehmungen zu achten?**

- Der Beschuldige hat das Recht, einen Verteidiger beizuziehen
- Bei Nichtbeachtung von Ladungen kann eine Person vorgeführt werden

# **Allgemeines zum Ermittlungsverfahren (VI) - Welche Rechte hat man als Beschuldigter?**

- Akteneinsicht bzw. Aktenkopie (kostenpflichtig)
- Verboten ist jedoch die Veröffentlichung von Beweisergebnissen!
- Stellen von Beweisaufnahmenträgen, z.B. Sachverständigengutachten

# **Allgemeines zum Ermittlungsverfahren (VII) - Welche Rechte hat man als Beschuldigter?**

- Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln (z.B. Hausdurchsuchungen) zu erheben
- Übersetzungshilfe

# Prävention

# Bedeutung der Arbeitsplatzevaluierung

- Im Gesetz (§ 3 Absatz 2 ASchG) als Informationspflicht sowie Anpassungspflicht (§ 4 Absatz 5 Ziffer 5 ASchG) für den Arbeitgeber geregelt
- bei Nichteinhaltung der Bestimmungen liegt grundsätzlich eine Sorgfaltspflichtverletzung vor, die für die Staatsanwaltschaft sehr einfach nachweisbar ist

# **Worauf ist bei der Arbeitsplatzevaluierung im Hinblick auf mögliche Strafverfahren zu achten? (I)**

- Thema „nachweisbar“: es ist generell bei sämtlichen Maßnahmen, die der Arbeitgeber vornimmt, auch darauf zu achten, dass deren Durchführung in einem allfälligen Strafverfahren nach einem Arbeitsunfall nachgewiesen werden kann -> Führen von Aufzeichnungen!
- Prinzip des „wachsamen Auges“

# **Worauf ist bei der Arbeitsplatzevaluierung im Hinblick auf mögliche Strafverfahren zu achten? (II)**

- das individuelle Gefahrenpotential des Unternehmens ist ausschlaggebend für die Anforderungen an die Sicherheit; dieses ist daher der Evaluierung zugrunde zu legen und danach sind die Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen

# **Worauf ist bei der Arbeitsplatzevaluierung im Hinblick auf mögliche Strafverfahren zu achten? (III)**

- wiederholt nicht durchgeführte Evaluierungen bestärken die Annahme der Staatsanwaltschaft, dass die Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden
- wurden die Sicherheitsmaßnahmen über Jahre hinweg nicht verändert, liegt für die Staatsanwaltschaft der Verdacht nahe, dass diese nicht mehr aktuell sind

# **Worauf ist bei der Arbeitsplatzevaluierung im Hinblick auf mögliche Strafverfahren zu achten? (III)**

- kein Schutz, wenn Arbeitnehmer sich zwar schriftlich verpflichten, bestimmte Tätigkeiten nicht durchführen zu dürfen, für diese später aber dennoch herangezogen werden (speziell im Umgang mit Lehrlingen von Bedeutung)

# **Wie können Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Arbeitsplatzevaluierung verhindert/reduziert werden?(I)**

- Ermitteln der relevanten Rechtsvorschriften
  - Beschäftigung des Arbeitgebers mit dem ASchG und den dazu ergangenen Verordnungen

# **Wie können Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Arbeitsplatzevaluierung verhindert/reduziert werden?(II)**

- Studium von Zeitschriften für das Gebiet des Arbeitnehmerschutzes - wieviele sind nötig? nur österreichische oder auch internationale? (Beispiel Atomindustrie)
- Erkennen der Auswirkungen auf den Betrieb

# **Wie können Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Arbeitsplatzevaluierung verhindert/reduziert werden?(III)**

- Festlegen der zu setzenden Maßnahmen
- Schaffung eines internen Überwachungs- und Kontrollsystems
- Schaffung von Problembewußtsein unter den Mitarbeitern

# **Wie können Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Arbeitsplatzevaluierung verhindert/reduziert werden?(IV)**

- Informationen der Interessensvertretungen und des Arbeitsinspektorates
- Stand der Technik in ÖNORMEN etc.

# **Wie können Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Arbeitsplatzevaluierung verhindert/reduziert werden?(V)**

- Frage, wie häufig sich der Arbeitgeber zu informieren hat
- Beauftragung externer Spezialisten im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz (verantwortlich bleibt aber letztlich der GF bzw. Beauftragte des Unternehmens!)

**ENDE**

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**